

## Eine Neuedition von P.Berl. Cohen 8

Dieter Hagedorn und Fabian Reiter\*

**Abstract:** A new edition of the sale of an ass from Kerkesoucha P.Berl. Cohen 8, offering new readings especially of the prescript, gives new weight to the text in regard to the discussion of the process of centralization of the activities of the state notaries in the Arsinoite nome at the end of the II cent. C.E.

**Keywords:** ass sale, Kerkesoucha, village grapheia, state

**DOI** 10.1515/apf-2015-0032

In einem jüngst erschienenen Aufsatz hat W. Graham Claytor die spezifische Ausgestaltung der 15 uns erhaltenen Eselkaufverträge herausgearbeitet, die im 2. Jh. n.Chr. im Grapheion des im Herakleides-Bezirk des Arsinoites gelegenen Dorfes Kerkesoucha aufgesetzt worden sind;<sup>1</sup> ihr Formular ist durch eine besondere Kürze gekennzeichnet, die sich deutlich von dem in anderen arsinoitischen Dörfern verwendeten Formular abhebt. Im Zusammenhang mit der Behandlung des auch zu der Gruppe gehörenden P.Berl. Cohen 8 aus dem Jahre 190 n.Chr. hat Claytor einige wertvolle Korrekturen zu der Edition dieses schwierigen Textes beigesteuert, aber noch nicht alle Probleme beseitigen können. Er zitiert auf S. 204 in Fußn. 25 wörtlich eine Feststellung, die Fritz Mitthof im Jahre 2008 getroffen hat, nämlich: „Das einzigartige Präskript der Urkunde harrt noch einer überzeugenden Deutung“.<sup>2</sup> Dies hat uns daran erinnert, daß wir uns bereits im Oktober 2007 in einem über E-Mail geführten Gedankenaustausch mit ebendiesem Präskript befaßt haben und glaubten, dabei – zumal aufgrund

---

\*Corresponding authors: Dieter Hagedorn, Kirschblütenweg 6, D-50996 Köln, <dieter.hagedorn@urz.uni-heidelberg.de>; Fabian Reiter, Universität Trier, Fachbereich III, Papyrologie, 54286 Trier, <reiterf@uni-trier.de>

<sup>1</sup> W. Graham Claytor, Donkey Sales from the *grapheion* of Kerkesoucha, ZPE 194 (2015) 201–208.

<sup>2</sup> Fritz Mitthof, Urkundenreferat 2007 (1. Teil), APF 54 (2008) 266–298, hier S. 269.

einer Autopsie durch Fabian Reiter – wesentliche Fortschritte in der Entzifferung gemacht zu haben. Zu der geplanten Veröffentlichung unserer Erkenntnisse ist es jedoch nicht gekommen, unter anderem, weil wir die verbliebenen, inzwischen von Claytor gelösten Probleme als ein Hindernis empfunden haben. Jetzt scheint es uns an der Zeit, den Faden wieder aufzunehmen. Wir haben den Text anhand der digitalen Abbildung, die mittlerweile im Internet zur Verfügung steht,<sup>3</sup> erneut überprüft und uns aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse – mögen auch einzelne problematische Stellen weiterhin ungelöst bleiben – entschlossen, den unten folgenden vollständigen Neudruck vorzulegen.

In seiner neuen Gestalt wirft der Text ein Schlaglicht auf den Ablauf des insbesondere von Hans Julius Wolff beschriebenen Prozesses, in dessen Verlauf die Dorfgrapheia im Arsinoites – offenbar zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder -phasen – zugunsten eines einzigen zentralen Staatsnotariats in der Metropole aufgegeben worden sind,<sup>4</sup> und gibt dabei einen interessanten Etappenschritt zu erkennen; denn drei Zeugnisse aus dem Zeitraum von 188–190 n.Chr. scheinen zu beweisen, daß die Verwaltung aller Dorfgrapheia und des metropolitischen Staatsnotariats in nur einer Hand lag, der eines Beamten, dessen Funktion als die eines „Notariatsverwesers“ (διέπων τὰ γραφεῖα oder ähnlich) bezeichnet wurde (s. unten zu Z. 4–7).

Akzeptiert man diesen Schluß, so tauchen bei der Weiterführung des Gedankens zahlreiche Fragen und Probleme auf, darunter folgende: Die Formulierungen in den drei Texten zeigen einerseits klar, daß jener Notariatsverweser gauweit alle Schreibämter führte, weswegen man seinen Amtssitz in der Metropole vermuten würde, gleichzeitig steht aber das Formular des Eselkaufs in P.Berl. Cohen 8 eindeutig in der Tradition des Grapheions von Kerkesucha, wird also gewiß dort abgefaßt worden sein. Bedeutet ἐπὶ τοῦ διέποντος nicht sogar persönliche Präsenz dieses Notariatsverwalters? Dann müßte man annehmen, daß er im Gau umhergereist sei und etwa turnusmäßige Sprechstunden an den wichtigen Notariatsorten hatte, die zu dieser Zeit vielleicht nur noch wenige waren.

<sup>3</sup> S. <<http://smb.museum/berlpap/index.php/15896/>>; vgl. auch die Schwarz-Weiß-Abbildung in der Erstedition, P.Berl. Cohen, Tafel 8.

<sup>4</sup> Hans Julius Wolff, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaer und des Prinzipats*, II, München 1978, S. 18–23, bes. 21f.

Ist es nicht seltsam, daß sein Name nicht genannt ist und sich am Ende kein Notarsvermerk findet?<sup>5</sup>

Die Klärung dieser und anderer verwandter Fragen erforderte eine gründliche Durchsicht aller Zeugnisse für die arsinoitischen Graphiea und auch der in der Metropole geschlossenen Verträge, zu der wir uns gegenwärtig nicht in der Lage sehen.

ἔτους τρια[κο]στωῦ Μάρκου  
 Αὐρηλίου Κομμόδου  
 Ἀντωνίνου Σεβα[σ]τωῦ μη(νός) Δαι(σίου)  
 Φαρμουῦθι ἰδ̄ ἐπὶ τοῦ διέ-  
 5 ποντος τὰ γρα(φεία) τῆς τε μη-  
 τροπ(όλεως) καὶ κομῶν τῶν [τ]ριῶν  
 μερίδων . . . . . ἐν  
 Κερκ(εσοῦχοις). <ὁμολογεῖ> (2. Hd.) Ἀφροδεῖσι[ο]ς[ς]  
 Ὀρίωνο[ς] ὦ[ς] (ἐτών) . . οὐ]λή  
 10 ὀφρῦει δεξιᾷ ἀπὸ Μ[. . .] [± 2 τῆς]  
 Πολέμωνος [μερίδος ± 4]-  
 ἦτι Μέλλανος [πεπ-]  
 ρακέναι αὐτῷ [ῶνον]  
 θή[λε]ιαγ λευ[κὴν τελεί-]  
 15 αν ἀναπόριφον. ἀπέ[χ-]  
 ει{ν} τιμὴν ἀργυρίου  
 δραχμὰς διακοσίας  
 τεσσεράκοντα.  
 βεβεοῖ.

6 l. κομῶν 10 l. ὀφρῦτι 12 l. Μέλλανος 15 l. ἀναπόριφον 19 l. βεβαιοῖ

1 τρια[κο]στωῦ Μάρκου: τρια[κοσ(τωῦ)] Μάρ(κου) *ed.pr.* Die Anzahl der (wenigstens in Spuren) noch vorhandenen Buchstaben hat der Herausgeber deutlich unterschätzt. Bei der Identifizierung der Tintenreste bleibt allerdings vieles unsicher.

<sup>5</sup> Eine Randbemerkung: In der Parallele für einen staatsnotariellen Eselkauf aus Kerkesucha BGU XV 2480 (= Nr. 4 bei Claytor, a.a.O.) scheint in Z. 29 der erwartete Registrierungsvermerk (vgl. den Kommentar der Edition) halbwegs lesbar zu sein; zumindest scheinen die Spuren einer Formulierung wie (vgl. SB XVIII 13897, 25) [ἐντέτα]κ(ται) [δι]ὰ τοῦ ἐν Κ[ερ(κεσοῦχοις) γ]ρα(φείου) nicht zu widersprechen.

**3** Ἄντωνίνου Σεβα[στ]οῦ μη(νός) Δαι(σίου): Ἄντωνίνου Σεβα[στ]οῦ Καί(σαρος) τ(οῦ) κυ(ρίου) *ed.pr.* Das Ende von Ἄντωνίνου ist stark verschliffen. Die vom Herausgeber angenommene Verbindung Σεβαστός Καίσαρ ὁ κύριος ist generell ungewöhnlich und für Commodus gänzlich unbezeugt.<sup>6</sup> Zur Verwendung der makedonischen und ägyptischen Monatsnamen nebeneinander vgl. Ursula Hagedorn, Gebrauch und Verbreitung makedonischer Monatsnamen im römischen Ägypten, ZPE 23 (1976) 143–167, wo nachgewiesen wird, daß dies in römischer Zeit eine Eigentümlichkeit in Staatsnotariatsurkunden ist, d.h. der Vertragsform, die auch hier vorliegt (s. auch unten). Das Eta von μη(νός) ist vom Typ 4 (ähnlich, allerdings von anderer Hand, in Z. 16 τιμήν) und hat einen sehr weit nach unten reichenden Abstrich; auch das Iota von Δαι(σίου) reicht tief nach unten, was ein Anzeichen für Abkürzung sein könnte. Danach sind keinerlei Schriftspuren mehr sichtbar, weswegen wir Δαι(σίου) gegenüber der Ergänzung Δαι[σίου], die wir auch in Erwägung gezogen haben, vorziehen.

**4** Φαρμουῦθι ιδ̄: Φαρμουῦθι . . . *ed.pr.* Das Iota von Φαρμουῦθι ist an den Querstrich des Theta angebunden, das folgende Iota verläuft parallel dazu. Das Datum entspricht dem 9. April 190. Anstelle von ιδ̄ erscheint uns ein einzelnes η̄ (= 3. April) weniger wahrscheinlich.

**4–7** ἐπὶ τοῦ διέ|ποντος τὰ γρα(φεῖα) τῆς τε μη|τροπ(όλεως) καὶ κομῶν (l. κωμῶν) τῶν [τ]ριῶν | μερίδων: ἐπὶ τῆ[ν NN] | π . . . γεγυ(μνασιαρχη-κότος) τράπ(εζαν) τ(ῆς) μ[η]|τρο(πόλεως) καὶ κομῶν (l. κωμῶν) τῶν | μερίδων *ed.pr.* Unsere Neulesung stützt sich auf zwei Parallelen; deren erste liefert das Testament, welches in Abschrift in P.Hamb. IV 278 (Arsinoites; 30. September 190) vorliegt und dessen Präskript der Edition zufolge in Z. 1–3 lautet: (ἔτους) λα// Ἀπελλαίου Φαῶφι γ διὰ . . . [ . . . ] . . . ος δι[α]-|δεχομέγυ<sup>7</sup> τὰ γραφεῖα τῆς τε μητροπόλεως καὶ τῶν τριῶν μερίδων

<sup>6</sup> In P.Bour. 27, 2 (187/8 n.Chr.), wo diese Abfolge durch Ergänzung hergestellt worden ist, muß ebenfalls korrigiert werden, und zwar durch einfache Tilgung des Bestandteils Σεβαστοῦ; die Lücke dürfte mit Ἄντωνίνου] (oder eventuell Ἄντωνείνου]) hinreichend gefüllt sein.

<sup>7</sup> Im Gegensatz zu der im Kommentar zu P.Hamb. IV 278, 1–3 getroffenen Feststellung, die möglichen Alternativen zu δι[α]|δεχομέγυ, nämlich ἀσχολουμένου und πραγματευομένου, seien weniger gut mit den Spuren vereinbar, halten wir jetzt an der digitalen Abbildung πραγματευομένου doch für nicht völlig unmöglich, und zwar durch den Vergleich mit Z. 28 -τευομένοις (s. <<http://wwwapp.cc.columbia.edu/ldpd/app/apis/item?mode=item&key=berkeley.apis.804>>). In Z. 1–2 müßte man dann διὰ τοῦ π[ραγμα]|τευομέγυ schreiben.

[το]ῦ | Ἀρ[σ]ι[νοίτου νομοῦ]. Die zweite Parallele findet sich in SPP XX 14, einem Antrag auf Eröffnung eines Testaments (Arsinoites; 17. Juni 188), der nach dem Verlust des Anfangs in Z. 1–3 mitten in der Erwähnung des Notars beginnt, durch den das Testament erstellt worden ist: ---] | διέποντος τὰ γραφία (*l.* γραφεῖα) τῆς τε | μητροπόλεως καὶ τῶν τριῶ(ν) | μερίδων.<sup>8</sup> Der für τῶν [τ]ριῶν zur Verfügung stehende Platz ist zugegebenermaßen sehr gering; wir erwägen alternativ stattdessen τῶν γ'.

7 . . . . . ἐν: [± 3], . . . ἐ[ν] *ed.pr.* Nach μερίδων denkt man natürlich an eine Fortführung mit τοῦ Ἀρσινοίτου νομοῦ, was ja auch an dieser Stelle in P.Hamb. IV 278 hergestellt worden ist, allerdings nahezu vollkommen ergänzt. In P.Berl. Cohen 8 kann diese Wendung jedoch keinesfalls gestanden haben, und für gleichfalls unmöglich halten wir, daß in Z. 6–7 ἐν ἀγορᾷ | Κερκ(εσούχων) gestanden haben könnte, vgl. den Eselkaufvertrag BGU II 413 = M.Chr. 263, 4 (3. Febr. 219)<sup>9</sup>. Der erste der ungelesenen Buchstaben erinnert uns an ein μ, und die letzten drei wären eventuell als κτθ zu deuten. Wir sehen uns außerstande, einen Lesungsvorschlag zu unterbreiten.

8 Ἀφροδείσις[ς]: Ἀφροδίσις[ς] W. G. Claytor, a.a.O., S. 208; ὁμολο-  
[γῆι *M.* 2<sup>nd</sup> NN] *ed.pr.* Wir folgen Claytors Vorschlag und halten das φ und das erste o sogar für so sicher, daß sie keines Punktes bedürfen. Außerdem glauben wir, nach dem δ deutlich ε zu sehen, an das in Ligatur ι angebunden zu sein scheint. Claytor hat das Verb ὁμολογῆι nicht ergänzt, sondern für sein Fehlen darauf verwiesen, daß „Bank contracts are frequently drawn up without an opening main verb“. Da allerdings nach

<sup>8</sup> Mehrere Korrekturen zu diesem Text hat Fritz Mitthof in Tyche 17 (2002) 257f. mitgeteilt, u. a. in Z. 2 die Änderung τρι(ῶν) → τριῶ(ν). — Der Priester Πετενεφιῆς Χαϊρήμονος, der in SPP XX 14 den Antrag stellt (s. Z. 12), könnte ein Nachkomme des Priesters von P.Lond. II 299 (S. 150f.; 26. Oktober 128) Z. 5–10 sein, wo man liest: παρὰ Ἡρώδου τοῦ καὶ Πετε|νεφρήους νεωτέρου τοῦ Πετε|νεφ[ρ]ή|ους τοῦ Χαϊρήμονος | ἱερέως Σούχου θεοῦ μεγάλου | μεγάλου καὶ τῶν συννάων | θεῶν, wo aber Kontrolle eines in Heidelberg aufbewahrten Mikrofilms die Korrektur von Z. 5f. Πετε|νεφρήους und Z. 6f. Πετε|νεφ[ρ]ή|ους zu Πετε|νεφρήους bzw. Πετε|νεφρήους ermöglicht. Πετενεφρήης ist damit als Name unbezeugt, während sich für Πετενεφιῆς über die DDbDP momentan 27 Belege finden lassen.

<sup>9</sup> ἐν ἀγορᾷ Κερκ(εσούχων) findet sich deutlich früher auch in der Quittung über die Steuer für den Verkauf einer Kuh P.Fay. 62,3. Wir nehmen die Gelegenheit wahr, darauf aufmerksam zu machen, daß nach Ausweis der Abbildung im Internet (s. dazu das HGV) die Kaisertitulatur in Z. 1–2 nicht Τραιανοῦ | Ἀδριανοῦ Καίσαρος τοῦ κυρίου lautet, sondern Τραιανοῦ | Ἀρίστου Καίσαρος τοῦ κυρίου; der Text stammt also nicht vom 20. Jan. 134, sondern vom 20. Jan. 115 n.Chr.

unserer Neulesung jetzt das Wort  $\tau\rho\acute{\alpha}\pi\epsilon\zeta\alpha$  in Z. 5 verschwunden ist, liegt der Gedanke an eine Bankurkunde nicht mehr nahe, sondern es ist klar, daß wir es mit einer Staatsnotariatsurkunde zu tun haben. Wir schlagen eine andere Erklärung vor: Claytor hat in seinem Aufsatz dargelegt, daß in den Eselkaufverträgen aus Kerkesucha die in der Regel von einem ersten Schreiber vorgefertigten Vertragsanfänge gewöhnlich bis einschließlich zu dem Wort  $\acute{\omicron}\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\epsilon\acute{\iota}$  reichen und danach die zweite Hand mit der Nennung des Verkäufers einsetzt. In diesem Fall hat der erste Schreiber offenbar  $\acute{\omicron}\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\epsilon\acute{\iota}$  weggelassen (vielleicht weil er die Möglichkeit eines eventuell nötigen  $\acute{\omicron}\mu\omicron\lambda\omicron\gamma\omicron\upsilon\acute{\omicron}\sigma\iota\nu$  nicht ausschließen wollte), der zweite Schreiber aber hat, ohne die Abweichung vom Üblichen zu bemerken, routinemäßig seine Arbeit mit dem Namen des Verkäufers begonnen.

**10** M[. . .][± 2 τῆς]: M[ητρ]οδ(ώρου) [τῆς] *ed.pr.* Daß die Rekonstruktion der *ed.pr.* zu unsicher ist, weil  $\omicron\delta$  nicht zweifelsfrei zu lesen ist und folglich andere Ergänzungen in Frage kommen, hat mit Recht Claytor a.a.O., S. 208 hervorgehoben. In der Polemonos Meris lagen z.B. auch  $\text{Μαγδῶλα}$ ,  $\text{Μέμφις}$  und  $\text{Μοῦχις}$ . Die Ergänzung M[αγδ]ῶλ[ων τῆς] halten wir neben M[ητρ]οδ(ώρου) [τῆς] für erwägenswert.

**15–16** ἀπέ[χ]ει{ν}: so Claytor, a.a.O., S. 208 als Alternative zu <καὶ> ἀπέ[χ]ειν der *ed.pr.* Da es, wie Claytor in seinem Aufsatz darlegt, für das Formular der aus Kerkesucha stammenden Verträge typisch ist, daß die Formel asyndetisch mit dem finiten Verb eingeführt wird, sollte man dieser Lösung den Vorzug geben.

**18** τεσσαράκοντα: τεσσαράκοντα *ed.pr.*

**19** βεβαιοῖ (*l.* βεβαιοῖ) Claytor, a.a.O., S. 208: Z. 18–19 [ὥς] π[ρό]κει-ται *ed.pr.* Daß die Garantieklausel, radikal verkürzt, aus einem isolierten βεβαιοῖ besteht, ist ebenfalls ein Spezifikum der einschlägigen Verträge aus Kerkesucha.